

# Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer für das Saarland

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für das Saarland hat aufgrund des § 24 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland in der Fassung vom 22.10.1975 (Amtsbl. S. 1150) in ihrer Sitzung vom 29.10.1976, zuletzt geändert in ihrer Sitzung vom 30.06.1997 (Amtsbl. S. 801), folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 SITZ

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland hat ihren Sitz in Saarbrücken.

## § 2 AUFGABEN

Die Landwirtschaftskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet ihre Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammer für das Saarland übertragen sind, in eigener Verantwortlichkeit. Die übertragenen Aufgaben unterliegen der Weisung der Aufsichtsbehörde.

## § 3 EINBERUFUNG DER ORGANE UND AUSSCHÜSSE

(1) Die Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse der Landwirtschaftskammer werden vom Präsidenten bzw. vom Ausschußvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt für die Vollversammlung zwei Wochen, für den Vorstand und die Ausschüsse eine Woche. Ist die Frist für die Einberufung zu einer Sitzung des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht eingehalten worden, so kann dieser Mangel durch einen Beschluß des Vorstandes oder des Ausschusses geheilt werden. Ebenso kann durch einen Beschluß des Vorstandes oder eines Ausschusses die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung ergänzt oder geändert werden.

Der Präsident muß eine Sitzung auch dann einberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung verlangt.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Gegenstände, die sich nicht für eine öffentliche Beratung eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Für die Teilnehmer besteht insoweit unbedingte Schweigepflicht.

## § 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Die Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse der Landwirtschaftskammer sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlußunfähigkeit nicht beschlossen werden konnte, kann - mit Ausnahme von Satzungen - in der folgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der zweiten Sitzung hierauf besonders hingewiesen wurde.

(2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist schriftliche Abstimmung zulässig.

## § 5 BESCHLUSSFASSUNG

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 6 WAHLEN

(1) Alle Wahlen durch die Vollversammlung sind grundsätzlich geheim. Wenn niemand widerspricht, darf offen abgestimmt werden. Eine Ausnahme bildet die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters gemäß § 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Den zugewählten Mitgliedern ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Wahl der Organe gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland zu geben. Die Sitzung ist gegebenenfalls zu unterbrechen.

(3) Für die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Für die Zuwahl zur Vollversammlung gemäß § 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Die geforderte absolute Stimmenmehrheit bezieht sich auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

(4) Bei der Wahl der Ausschüsse und bei allen übrigen Wahlen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 7 GESCHÄFTSORDNUNG

Näheres über die Einberufung und den Gang der Verhandlungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse bestimmt die von der Vollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 8 ZUZUWÄHLENDE KAMMERMITGLIEDER

Die hinzuzuwählenden Mitglieder der Vollversammlung sind von den zuständigen Berufsverbänden und den Gewerkschaften gemäß § 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland vorzuschlagen. Der Vorschlag soll mehrere Bewerber enthalten.

## § 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht außer dem Präsidenten und seinem Stellvertreter aus vier weiteren Mitgliedern der Vollversammlung.

## § 10 AUSSCHÜSSE

(1) Die Vollversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode ständige Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Sie kann weitere Ausschüsse bilden, wenn dafür ein Bedarf entsteht.

(2) Die Ausschüsse haben mindestens drei und höchstens neun, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Die Zahl dieser Mitglieder wird von der Vollversammlung vor der Wahl beschlossen. Diese Ausschußmitglieder können bis zu drei weitere Fachvertreter, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sein müssen, hinzuwählen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die beide Mitglieder der Vollversammlung sein müssen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Vollversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie können auch ohne einen solchen Auftrag über Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs beraten und Anträge an den Vorstand richten.

(5) Die Ausschüsse können keine die Landwirtschaftskammer bindenden Beschlüsse fassen. Ihre Beschlüsse sind Empfehlungen; bei abweichender Beschluslage im Vorstand hat die Vollversammlung in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

## § 11 BEFUGNISSE DER ORGANE

(1) Über Angelegenheiten der Vollversammlung, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand beschließen. Die Genehmigung durch die Vollversammlung ist alsbald herbeizuführen. Beschlüsse des Vorstandes in grundsätzlichen Angelegenheiten bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung, sofern erhebliche Auswirkungen auf die Aufgaben, die Organisation, das Personal oder die Finanzen der Kammer zu erwarten sind.

Die Empfehlung des zuständigen Ausschusses ist zu berücksichtigen.

(2) Der Vorstand erläßt eine Dienstordnung für den inneren Dienst der Landwirtschaftskammer.

(3) Über Angelegenheiten des Vorstandes, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident entscheiden. Die Genehmigung durch den Vorstand ist alsbald herbeizuführen.

(4) Der Präsident ernennt und entläßt die Beamten der Landwirtschaftskammer aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes.

## § 12 VERTRETUNG DES PRÄSIDENTEN

(1) Ist der Präsident an der Ausübung seiner Befugnisse verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

(2) Die Tatsache der Verhinderung des Präsidenten bedarf keines Nachweises.

## § 13 KAMMERDIREKTOR

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil. Er kann ebenso an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

## § 14 DIENSTVERHÄLTNISSE

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Beamten der Landwirtschaftskammer für das Saarland finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer finden die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Vorschriften Anwendung.

(3) Für alle beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen, Einstellungen, Höhergruppierungen) ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich.

## § 15 ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

(1) Alle ehrenamtlich für die Landwirtschaftskammer tätigen Personen erhalten eine Entschädigung für Aufwand, Zeitverlust und Verdienstausfall nach einer von der Vollversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

## § 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Jede Änderung und Aufhebung einer Satzung muß vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung beantragt werden. Die Hauptsatzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung, alle anderen Satzungen können mit einfacher Mehrheit geändert und aufgehoben werden.

(2) Die Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 17 FINANZEN

(1) Der von der Landwirtschaftskammer aufzustellende Haushaltsplan ist von der Vollversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der bei der Durchführung der Auftragsangelegenheiten der Landwirtschaftskammer entstehende personelle und sachliche Verwaltungsaufwand wird vom Saarland erstattet.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für die Gemeinden maßgeblichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

## § 18 VERKÜNDIGUNGSBLÄTTER

(1) Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer werden im Saarländischen Bauernblatt in Saarbrücken veröffentlicht.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

(3) Der Beitragssatz gemäß § 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland ist im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

Saarbrücken, 30. Juni 1997

Landwirtschaftskammer  
das Saarland

gez.: P u h l  
Präsident